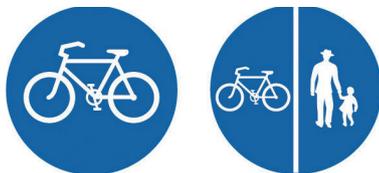


WISSENSWERTES FÜR RADFAHRER



Verkehrszeichen Radweg MIT Benutzungspflicht

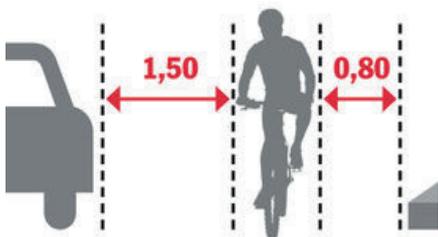


Verkehrszeichen Radweg ohne Benutzungspflicht



Radfahren gegen die Einbahn:

Ist erlaubt, wenn eine Zusatztafel die Radfahrer von der Einbahnregelung ausnimmt. In Wohnstraßen darf auch ohne besondere Kennzeichnung in Schritttempo gegen die Einbahn geradelt werden.



Rechtsfahrgebot - Empfohlener Seitenabstand (m):

Es gibt zwar keine gesetzliche Festlegung über den Mindest-Seitenabstand zum Fahrbahnrand, man muss aber nur so weit rechts fahren, wie dies vor allem ohne Gefährdung, Behinderung und Belästigung anderer Straßenbenützer zumutbar ist.

Radfahrer dürfen den Gehsteig nicht befahren:

Von diesem Verbot sind nur Kinderfahräder ausgenommen, da diese, wenn sie einen äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm (ca. 12 Zoll) und eine erreichbare Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h aufweisen, als Spielzeug gelten.

Allerdings dürfen andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden! Begleiten Eltern ihre mit einem Kinderfahrrad fahrenden Kinder auf dem Gehsteig, dürfen die Eltern nicht auch mit dem Fahrrad den Gehsteig befahren!

Radhelmpflicht: Kinder bis zum 12. Geburtstag müssen einen Radhelm tragen. Grundsätzlich dürfen Kinder ab zwölf Jahren alleine mit dem Rad fahren bzw. früher bei erfolgreicher Radfahrprüfung.

Lastenfahrrad bzw. Fahrradanhänger:

Grundsätzlich dürfen Radfahranlagen auch von mehrspurigen Fahrrädern benützt werden, allerdings nur bis zu einer Breite von 100 cm.

Nebeneinander fahren: Nach der StVO ist das Nebeneinanderfahren auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen und in Begegnungszonen erlaubt. Auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr darf nur mit Rennfahrrädern bei Trainingsfahrten nebeneinander gefahren werden; beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden. Ist in einer Fußgängerzone das Befahren mit Fahrrädern erlaubt, darf auch hier nebeneinander gefahren werden.

Zebrastreifen/Schutzweg: Radfahrer dürfen den Schutzweg „radelnd“ gar nicht benützen (Verwaltungsstrafe!). Nur Schieben ist erlaubt; dann gilt man als Fußgänger. Auf dem Rad fahrend hat der Radler demnach keinen Vorrang, wie er ihn etwa auf einer Radfahrerüberfahrt hätte.

„Vorschlängeln“ für Radfahrer: Erlaubt, wenn ausreichend Platz zur Verfügung ist und keine Abbieger gefährdet oder behindert werden.

Tipp: Nie rechts neben einen Lastwagen stehen bleiben! Radfahrer sind dort für Lkw-Lenker nicht oder nur schwer sichtbar.

Mehrzweckstreifen: Pkw dürfen sehr wohl Mehrzweckstreifen nutzen, wenn die übrige Fahrbahn für den Fahrzeugverkehr zu schmal ist, etwa bei zu geringem Seitenabstand zum Gegenverkehr. Autos haben aber „Nachrang“. Radfahrer müssen auf jeden Fall vorhandene Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen benützen!

Betrunken mit dem Rad unterwegs: Radfahrer unterliegen auch den Alkohol-Bestimmungen der StVO samt drohender Verwaltungsstrafe zwischen 800,- und 5.900,- EUR (je nach Alkoholisierungsgrad). Für Radfahrer gilt mit 0,8 Promille jedoch ein großzügigerer Grenzwert als für Autofahrer.

Fahrrad abstellen: Fahrräder sind so aufzustellen, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Auf dem Gehsteig ist das Abstellen von Fahrrädern nur dann zulässig, wenn dieser mehr als 2,5 m breit ist. Dies gilt allerdings nicht im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, außer es sind dort Fahrradständer aufgestellt.

Telefonieren und Hantieren mit einem Mobiltelefon während des Radfahrens ist nicht erlaubt und kann mit EUR 50,-- bestraft werden!

Kleinfahrzeuge und Trendsportgeräte: Kleintretroller, Hoverboards und sog. Airwheels (elektrische Einräder) gelten nicht als Fahrzeuge. Trittrroller, Segway und Sidewalker z.B. gelten jedoch als Fahrräder und Boards (Kickboards, Skateboards, Snakeboards) sind Spielzeuge!

Trittrroller bzw. Scooter gilt als Fahrrad!
Hat ein Scooter größere, z.B. luftgefüllte Räder und ist er als „Trittrroller“ zu bezeichnen, gilt er als Fahrrad und ist nach den für Fahrrädern geltenden Regeln auszustatten.

E-Scooter (Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller): Zählen zu den „Kleinfahrzeugen vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn“. Bis zu einer Bauart höchstgeschwindigkeit von **max. 25 km/h bzw. einer Motorleistung von 600 Watt** sind E-Scooter überall dort zulässig, wo auch das Radfahren erlaubt ist.

Verena Füreder